



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

13. Oktober 2021

Seite 1 von 3

Gegen Empfangsbekanntnis

OPTANO GmbH
Technologiepark 18
33100 Paderborn

Aktenzeichen

34.03.09-002/2019-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Elke Kepper
elke.kepper@brdt.nrw.de
Zimmer: D 322
Telefon 05231 71-3468
Fax 05231 71-823468
Hotline 05231-71-3486

Änderungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

**Projekt: TheaterLytics
Mein Zuwendungsbescheid vom 21.05.2019,
Az. 34.03.09-002/2019-003**

**Änderungsantrag der OPTANO GmbH vom 21.09.2021,
eingegangen am 28.09.2021**

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Anlage: Empfangsbekanntnis/ Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 21.05.2019 für das Projekt „TheaterLytics“ hiermit wie folgt ab:

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

1. Bewilligungsbetrag

Für die Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2022 (Bewilligungszeitraum) wird Ihnen eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 39.957,50 € (im Jahr 2021), somit eine Zuwendung in Höhe von insgesamt

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

171.410,00 €

(in Buchstaben: einhunderteinundsiebzigtausendvierhundertzehn Euro)

bewilligt.



2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v. H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **342.820,00 €** (Gesamtbetrag bezogen auf die Projektlaufzeit 01.06.2019 bis 31.05.2022) als Zuschuss gewährt.

3. Bewilligungsrahmen für das Haushaltsjahr 2021

Im Haushaltsjahr 2021 wird ein zusätzlicher Zuwendungsbetrag von 39.957,50 € bereitgestellt, somit insgesamt **83.900,00 €**.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe. Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertragung ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Die übrigen Regelungen, Nebenbestimmungen und Auflagen meines Zuwendungsbescheids vom 21.05.2019 bleiben von diesen Änderungen unberührt. Insoweit verweise ich erneut auf die Regelungen und auch Anlagen meines v. g. Zuwendungsbescheids.

Begründung

In Ihrem Änderungsantrag vom 21.09.2021 legen Sie dar, dass zur Programmierung der Analyse-Software und zur Entwicklung der Nutzeroberfläche ein höherer Personalaufwand erforderlich ist als geplant. Die Begründung ist nachvollziehbar und der Umfang der gestiegenen Personalausgaben im Jahr 2021 plausibel kalkuliert.

Die Änderungen werden antragsgemäß anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423



Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datum: 13. Oktober 2021

Seite 3 von 3

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Durchschrift dieses Bescheids haben der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Elke Kepper